

## Teilnahmebedingungen für die Losbrieflotterien der Saarland-Sporttoto GmbH

(Gültig ab 1. Mai 2023)

### **Vorbemerkung:**

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, veranstaltet die Saarland-Sporttoto GmbH zu den nachfolgenden Bedingungen Losbrieflotterien.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

### **1. Organisation**

- (1) Die Saarland-Sporttoto GmbH (im folgenden „Unternehmen“ genannt), Saaruferstraße 17, 66117 Saarbrücken, deren Gesellschafter das Saarland und der Landessportverband für das Saarland sind, veranstaltet auf der Grundlage des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021–GlüStV 2021), des saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AG GlüStV-Saar) und den von dem saarländischen Ministerium für Inneres und Sport erteilten Erlaubnisse im Saarland verschiedene Losbrieflotterien.
- (2) Das Unternehmen ist berechtigt, Losbrieflotterien mit anderen Unternehmen zu veranstalten und durchzuführen. Die Saarland-Sporttoto GmbH ist Mitglied des Deutschen Lotto- und Totoblocks.
- (3) Aufsichtsbehörde des Unternehmens ist das saarländische Ministerium für Inneres und Sport.
- (4) Die Lose werden im Saarland über die hierzu vom Unternehmen beauftragten Verkaufsstellen vertrieben. Die Verkaufsstellen befinden sich in der Regel in den Lotto-/Toto-Aannahmestellen des Unternehmens.

### **2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen**

- (1) Für die Teilnahme an einer Losbrieflotterie sind diese Teilnahmebedingungen nebst jeweiligem Gewinnplan und gegebenenfalls die jeweiligen vom Unternehmen herausgegebenen Ergänzungsbedingungen und

Sonderbedingungen (z. B. für das Zusatzspiel) maßgebend. Das gilt auch für den Fall abweichender Angaben auf den Losen.

- (2) Der Erwerber eines Loses (Spielteilnehmer) erkennt die Teilnahmebedingungen nebst jeweiligem Gewinnplan und die jeweils geltenden Ergänzungs- und Sonderbedingungen mit dem Erwerb eines Loses als verbindlich an.
- (3) Die jeweils gültigen Teilnahmebedingungen, Gewinnpläne, Ergänzungs- und Sonderbedingungen sind beim Unternehmen und in den Verkaufsstellen einzusehen bzw. erhältlich; dies gilt auch für etwaige Änderungen oder Ergänzungen.

### **3. Teilnahme an einer Lotterie**

- (1) Die einzelnen Lose der Losbrieflotterien tragen jeweils die Serienbezeichnung (zugleich auch Losbezeichnung) in Verbindung mit einem Logistikkode, in dem die laufende Seriennummer, Paketnummer und Losnummer hinterlegt sind. Die jeweilige Serienbezeichnung mit Logistikkode ist auf der Vorderseite bzw. Rückseite des Loses aufgedruckt.
- (2) Der Lospreis je Los einer Losbrieflotterie ergibt sich aus dem jeweiligen hierfür maßgebenden Gewinnplan. Der Lospreis ist beim Kauf eines Loses in der Verkaufsstelle zu entrichten. Mit dem Kauf eines Loses kommt zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer ein Spielvertrag zustande.
- (3) Lose, die Herstellungsmängel (z. B. Druckfehler, Fehl-, Leer-, Doppel- und/oder unvollständige Drucke) oder Beschädigungen aufweisen, sind ungültig. Der Lospreis wird gegen Rückgabe dieser Lose von der Verkaufsstelle erstattet.
- (4) Das Unternehmen ist berechtigt, vor Abschluss des Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Lose von der Teilnahme auszuschließen.
- (5) Gegenüber dem Spielteilnehmer kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Spielgeschäftes nicht gewährleistet oder die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist. Der Rücktritt vom Vertrag ist dem Spielteilnehmer unverzüglich mit Begründung mitzuteilen. Der Lospreis wird erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- (6) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist von Gesetzes wegen unzulässig. Die Losbrieflotterien richten sich ausschließlich an volljährige Personen, d. h. Angebote von minderjährigen Personen auf den Kauf von Losen dürfen von den Verkaufsstellen und vom Unternehmen nicht angenommen werden.**

### **4. Spielkapital, Lospreis, Gewinnplan, Gewinnausschüttung**

Das Spielkapital, der Lospreis, die Höhe der Gewinnausschüttung, die Anzahl und Höhe der einzelnen Gewinne ergeben sich aus dem jeweils maßgebenden von dem saarländischen Ministerium für Inneres, Bauen und Sport genehmigten

Gewinnplan. Der jeweils maßgebende Gewinnplan ist Bestandteil der Teilnahmebedingungen.

## 5. Gewinnentscheid

- (1) Jedes Los enthält ein Gewinnspiel und gegebenenfalls ein Zusatzspiel. Den Gewinnentscheid im Gewinnspiel erhält der Spielteilnehmer durch Öffnen des Losbriefs (= Los). Das Öffnen erfolgt durch Aufrubbeln der oder des beschichteten Spielfelder bzw. Spielfeldes. Der Gewinnentscheid ist abhängig von den für die jeweiligen Losbrieflotterien geltenden Spielanweisungen, die auch auf dem Los angegeben sind. Erscheint z. B. bei den grünen Losen (Rubbelstilchen) in drei von sechs Spielfeldern der gleiche Gewinnbetrag oder die gleiche Gewinnbezeichnung (z. B. Sachgewinnbezeichnung oder „Freilos“) oder das gleiche Gewinnsymbol, so ist dieser Betrag, ein Freilos oder der entsprechende Geldbetrag bzw. der dem Symbol zugeordnete Sachgewinn gewonnen. Je nach Losbrieflotterie kann auf einem Los eine unterschiedliche Anzahl von Spielfeldern aufgebracht sein.
- (2) Durch Öffnen des gegebenenfalls auf dem Los befindlichen Feldes für das Zusatzspiel erhält der Spielteilnehmer den Entscheid über die Berechtigung zur Teilnahme am Zusatzspiel. Erscheint im geöffneten Zusatzfeld das maßgebende Glückssymbol (z. B. das Wort „JA“), so nimmt das Los, dessen Anschriftenfeld eindeutig lesbar ausgefüllt ist und dem Unternehmen rechtzeitig übersandt worden ist, an einer Zusatzauslosung teil. Im Anschriftenfeld dürfen nur Angaben zu einer volljährigen Person gemacht werden. Näheres wird in den Sonderbedingungen für das Zusatzspiel in den Losbrieflotterien der Saarland-Sporttoto GmbH geregelt.
- (3) Ist das Feld mit dem Aufdruck „Hier nicht öffnen, sonst kein Gewinn“ geöffnet oder beschädigt oder ist die auf den Losen enthaltene Lotteriebezeichnung bzw. sind die geöffneten Spielfelder oder das geöffnete Zusatzfeld beschädigt, besteht kein Gewinnanspruch. In einem solchen Fall erfolgt auch gegen Rückgabe des Loses keine Erstattung des Lospreises.  
Vorstehendes gilt entsprechend, wenn das Barcode-Lesefeld im Spielfeld beschädigt ist.

## 6. Auszahlung der Sofortgewinne

- (1) Gewinne bis einschließlich 1.000,00 € pro Los werden von der Verkaufsstelle gegen Rückgabe des Originalgewinnloses ausgezahlt.  
Gewinne mehr als 1.000,00 € pro Los werden vom Unternehmen gegen Rückgabe des Originalgewinnloses über die Verkaufsstelle oder gegen unmittelbare Vorlage beim Unternehmen an den Spielteilnehmer überwiesen.  
Bei der Rückgabe des Loses hat die Verkaufsstelle die Übergabe des Loses zu quittieren.
- (2) Die Leistung eines Gewinns kann mit befreiender Wirkung an jeden Inhaber oder Einsender des Originalloses erfolgen. Eine Verpflichtung der Verkaufsstelle bzw. des Unternehmens, die Berechtigung des Inhabers oder Einsenders zu prüfen, besteht nicht.  
Gewinne dürfen nur an eine volljährige Person übergeben bzw. geleistet werden.

## 7. Haftung

- (1) Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von den Verkaufsstellen und sonstigen mit der Durchführung einer Losbrieflotterie befassten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aufgrund vorsätzlichen Handelns.  
Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

- (2) Nach Eingang des Gewinnloses in der Zentrale haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer nur für die Schäden, die von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.
- (3) Die Haftungsregelungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder in Fällen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Das Unternehmen haftet nicht für Verschulden der Deutschen Post AG, der Deutschen Bahn AG oder sonstiger Transportunternehmen. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen, wie z. B. Diebstahl oder Raub, entstanden sind. Es haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden. In diesen Fällen wird der Lospreis auf Antrag erstattet.
- (5) Ein Vertragsverhältnis zwischen Spielteilnehmer und Verkaufsstelle kommt nicht zustande. Die Verkaufsstelle haftet nur für Vorsatz; dies gilt nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder in Fällen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 8. Laufzeit

Die Teilnahme an einer Losbrieflotterie ist nur während der Laufzeit möglich. Das Ende der Laufzeit wird in geeigneter Form (Aushang in den Verkaufsstellen, Kundenzeitschrift, Presse etc.) rechtzeitig bekannt gegeben.

## 9. Information gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) vom 19.02.2016 (BGBl I S. 254)

Das Unternehmen ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## 10. Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

## 11. Inkrafttreten

Diese Neufassung der Teilnahmebedingungen tritt am 1. Mai 2023 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisher geltenden Teilnahmebedingungen ihre Gültigkeit.

Saarbrücken, 11.04.2023

Saarland-Sporttoto GmbH

  
Stefan Pauluhn  
Geschäftsführer

  
Peter Strobel  
Geschäftsführer